

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Oktober 2018

Nr. 42

Inhalt	Seite
28.08.2018 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2018	768
27.09.2018 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2018	771
11.10.2018 - Widmung von Straßen in der Gemarkung Ummeln als Gemeindestraße, Gemeinde Algermissen	774
11.10.2018 - Widmung von Straßen in der Gemarkung Lühnde als Gemeindestraße, Gemeinde Algermissen	775
11.10.2018 - Widmung von Straßen in der Gemarkung Bledeln als Gemeindestraße, Gemeinde Algermissen	776
11.10.2018 - Widmung von Straßen in der Gemarkung Algermissen als Gemeindestraße, Gemeinde Algermissen	777
11.10.2018 - Entwidmung von Gemeindestraßen im Rahmen einer Teileinziehung in der Gemarkung Algermissen, Gemeinde Algermissen	778
15.10.2018 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bockenem (Straßenreinigungsverordnung)	779
16.10.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2011	784
23.10.2018 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	785
24.10.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0123 „Heyersumer Straße - Süd“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB der Gemeinde Nordstemmen	786

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartner/in:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käslar, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Jahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 28.08.2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.387.400	1.219.200	11.800	10.594.800
ordentliche Aufwendungen	9.253.900	908.500	35.000	10.127.400
außerordentliche Erträge	0	600	0	600
außerordentliche Aufwendungen	0	269.800	0	269.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.921.200	1.097.700	1.500	10.017.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.172.400	504.200	30.800	8.645.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	402.100	45.600	375.500	72.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.097.700	263.000	401.600	959.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	695.600	1.020.500	0	1.716.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	693.800	829.200	6.100	1.516.900
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.018.900	2.163.800	377.000	11.805.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.963.900	1.596.400	438.500	11.121.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 695.600,00 € um 191.300,00 € erhöht und damit auf 886.900,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 130.000,00 € um 735.800,00 € erhöht und damit auf 865.800,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lamspringe, 28.08.2018

Der Bürgermeister


Andreas Humbert



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 09.10.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 25.10.2018 bis 05.11.2018

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 22.10.2018

Ort, Datum

**Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG

der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 27. September 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
	-Euro -	-Euro-	-Euro-	
1	2	3	4	5
ERGEBNISHAUSHALT				
ordentliche Erträge	22.755.200	1.045.200		23.800.400
ordentliche Aufwendungen	22.755.200	1.005.700		23.760.900
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
FINANZHAUSHALT				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.245.300	1.045.200		22.290.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.799.900	705.700		20.505.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.595.700		7.700	1.588.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.104.500		262.500	4.842.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.492.500		254.800	3.237.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	830.800	0		830.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.492.500 Euro um 254.800 vermindert und damit auf 3.237.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 420.000 Euro um 420.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherigen Festsetzungen in § 6 werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 27.09.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Kasten

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 17.10.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 25.10.2018 bis 05.11.2018 zur

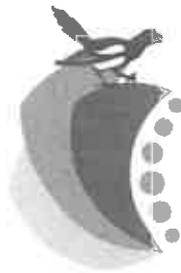
Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201,
31162 Bad Salzdetfurth,

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 23.10.2018
Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Bekanntmachung

Folgende Straßen werden aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Algermissen vom 29.05.2018 mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S.291) gewidmet:

1. Ostermarsch: Gemarkung Ummeln, Flur 3, Flurstück 142/8
2. Voßbergstraße: Gemarkung Ummeln, Flur 3, Flurstück 138/11 und Flur 1, Flurstück 112/11

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Algermissen.

Durch die Widmungen wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Algermissen entsprechend geändert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Hinweis zur Rechtsbelehrung:

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Ich empfehle Ihnen deshalb sich vor Klageeinreichung wegen einer möglichen Klärung des Sachverhalts mit der Gemeinde Algermissen in Verbindung zu setzen.

Ich weise jedoch auch darauf hin, dass eine solche Kontaktaufnahme den Fristablauf nicht hemmt.



Moegerle
Bürgermeister

Algermissen, den 11.10.2018



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Bekanntmachung

Folgende Straßen werden aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Algermissen vom 29.05.2018 mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße gemäß § 6 Niedersächsischen Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S.291) gewidmet:

1. Dornkamp: Gemarkung Lühnde, Flur 7, Flurstück 118/10, westlich an die vorhandene gewidmete Straße angrenzend und Flur 12, Flurstück 75/1
2. Mühlenweg: Gemarkung Lühnde, Flur 16, Flurstück 49/3
3. Weiße Rose: Gemarkung Lühnde, Flur 16, Flurstück 50/23, 50/41 und 50/8. Für das Flurstück 50/8 erfolgt die Widmung als Gehweg

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Algermissen.

Durch die Widmungen wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Algermissen entsprechend geändert.

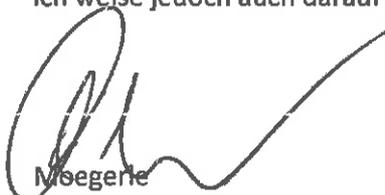
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Hinweis zur Rechtsbelehrung:

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Ich empfehle Ihnen deshalb sich vor Klageeinreichung wegen einer möglichen Klärung des Sachverhalts mit der Gemeinde Algermissen in Verbindung zu setzen.

Ich weise jedoch auch darauf hin, dass eine solche Kontaktaufnahme den Fristablauf nicht hemmt.



Mögele
Bürgermeister

Algermissen, den 11.10.2018



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Bekanntmachung

Folgende Straßen werden aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Algermissen vom 29.05.2018 mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße gemäß § 6 Niedersächsischen Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S.291) gewidmet:

1. Am Mühlenfeld: Gemarkung Bledeln, Flur 4, Flurstück 9/15 und 9/23
2. Am Osterberg: Gemarkung Bledeln, Flur 4, Flurstück 23/3
3. Am Wischhof: Gemarkung Bledeln, Flur 4, Flurstück 22/24, 21/10 und 22/3, sowie die Flurstücke 21/9 und 22/17 als öffentliche Grünanlage, Regenrückhaltebecken
4. Hannoversche Straße: Gemarkung Bledeln, Flur 1, Flurstück 41/2, 41/4 und 57/1
5. Wallstraße: Gemarkung Bledeln, Flur 5, Flurstück 3/1 und Flur 2, Flurstück 152/1

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Algermissen.

Durch die Widmungen wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Algermissen entsprechend geändert.

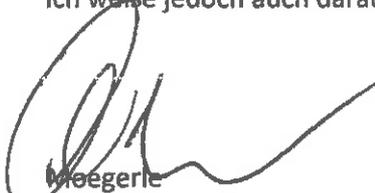
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Hinweis zur Rechtsbelehrung:

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Ich empfehle Ihnen deshalb sich vor Klageeinreichung wegen einer möglichen Klärung des Sachverhalts mit der Gemeinde Algermissen in Verbindung zu setzen.

Ich weise jedoch auch darauf hin, dass eine solche Kontaktaufnahme den Fristablauf nicht hemmt.



Meegerle
Bürgermeister

Algermissen, den 11.10.2018



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Bekanntmachung

Folgende Straßen werden aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Algermissen vom 29.05.2018 mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße gemäß § 6 Niedersächsischen Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S.291) gewidmet:

1. Alpeblick: Gemarkung Algermissen, Flur 8, Flurstück 38/53, 38/21 und 37/5
2. Hinter den Wöhren: Gemarkung Algermissen, Flur 8, Flurstück 38/36
3. Braunschweiger Weg: Gemarkung Algermissen, Flur 8, Flurstück 336/6
4. Worth: Gemarkung Algermissen, Flur 1, Flurstück 299/6, 299/8 und 155/12
5. Schützenweg: Gemarkung Algermissen, Flur 9, Flurstück 102/5 (restliche Teilfläche)
6. Bahnhofplatz: Gemarkung Algermissen, Flur 8, Flurstück 357/69 und 357/70
7. Jahnstraße: Gemarkung Algermissen, Flur 1, Flurstück 518/7
8. Teichstraße: Gemarkung Algermissen, Flur 1, Flurstück 261/9

Für folgende Flächen werden Beschränkungen festgelegt:

- Flurstück 38/21 und 37/5: öffentliche Grünanlage
- Flurstück 38/1: öffentliche Grünanlage, Regenrückhaltebecken
- Flurstück 357/70 wird als Platz gewidmet und Flurstück 357/69 wird im nördlichen Bereich als Platz und im südlichen Bereich als Parkfläche gewidmet (In der Vorlage 010/2016 wird die Trennung mit roter Markierung dargestellt)
- Die Flächen in der Jahnstraße sowie der Teichstraße werden als Gehweg gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Algermissen. Durch die Widmungen wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Algermissen entsprechend geändert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Hinweis zur Rechtsbelehrung:

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Ich empfehle Ihnen deshalb sich vor Klageeinreichung wegen einer möglichen Klärung des Sachverhalts mit der Gemeinde Algermissen in Verbindung zu setzen.

Ich weise jedoch auch darauf hin, dass eine solche Kontaktaufnahme den Fristablauf nicht hemmt.



Mögele
Bürgermeister

Algermissen, den 11.10.2018



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Bekanntmachung

Folgende Straßen werden aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Algermissen vom 29.05.2018 mit sofortiger Wirkung im Rahmen einer Teileinziehung von Gemeindestraßen gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S.291) von dem öffentlichen Verkehr entwidmet:

1. Speicherstraße: Gemarkung Algermissen, Flur 7, Flurstück 82/9, 40/11 und 82/6
2. Marktstraße: Gemarkung Algermissen, Flur 1, Flurstück 606/46
3. Vorm Schläge: Gemarkung Algermissen, Flur 1, Flurstück 261/11, 605/16 und 606/44

Durch die Entwidmungen wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Algermissen entsprechend geändert.

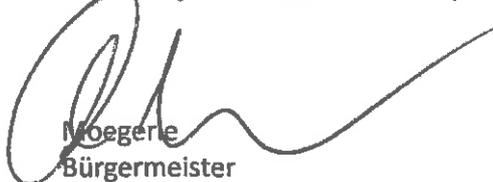
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entwidmungen kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Hinweis zur Rechtsbelehrung:

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Ich empfehle Ihnen deshalb sich vor Klageeinreichung wegen einer möglichen Klärung des Sachverhalts mit der Gemeinde Algermissen in Verbindung zu setzen.

Ich weise jedoch auch darauf hin, dass eine solche Kontaktaufnahme den Fristablauf nicht hemmt.



Moegerle
Bürgermeister

Algermissen, den 11.10.2018

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Bockenem
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 55 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 15. Oktober 2018 für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Pflanzen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, öffentliche Abfallbehälter oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Parkflächen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (2) Die Straßenreinigung ist, soweit sie den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist oder der Stadt Bockenem obliegt, nach Bedarf durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt die Fahrbahnen reinigt, auf die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Radwege, die Gossen, die Parkflächen, die Parkspuren sowie auf die Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

II. Winterdienst

§ 3

Räumpflicht

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, Radwege mindestens in einer Breite von 1 m unverzüglich nach jedem Schneefall, bei länger anhaltenden Schneefällen in angemessenen Abständen freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, dafür jedoch ein geeigneter Seitenraum, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m zu räumen.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten; sie müssen ungehindert zugänglich sein.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, den Radwegen und den Parkflächen und Parkspuren gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

§ 4

Streupflicht

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte sind folgende Straßenteile unverzüglich so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrer-Tagesverkehrs
 - I. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, die Radwege mindestens in einer Breite von 1 m;

- II. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, der Seitenraum sich aber dafür eignet, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn;
 - III. in Fußgängerbereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m;
 - IV. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - V. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeug-Tagesverkehrs
- die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

§ 5 Räum- und Streuzeiten

Die Pflicht zum Schneeräumen und Streuen nach den §§ 3 und 4 besteht

an Werktagen
in der Zeit zwischen 7.00 und 22.00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit zwischen 9.00 und 22.00 Uhr.

§ 6 Streumittel und Räumgeräte

- (1) Als Streumittel sind nur Sand und andere abstumpfende Mittel mit Ausnahme von Asche zu verwenden. Der Einsatz umweltschädlicher Chemikalien ist grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefälle ist das Aufbringen von Streusalz erlaubt,
- a) wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und auf Radwegen (z.B. Treppen, Rampen, Brücken oder Steigungsstrecken).
- (2) Wurzelbereiche von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünte Flächen dürfen in keinem Fall mit Streusalz bestreut werden; salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Werkzeuge und Geräte, durch welche die Oberfläche der von Eis und Schnee freizuhaltenden Flächen beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht an allen Straßen und Straßenbestandteilen, für die er reinigungspflichtig ist, entfernt,
 - b) § 1 Abs. 2 die im Laufe eines Tages auftretenden besonderen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) § 1 Abs. 3 bei der Reinigung unnötige Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - d) § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat und Pflanzen seinem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, öffentlichen Abfallbehälter oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
 - e) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerbereichen bzw. einen Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn, wenn der Seitenraum dafür geeignet ist, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält,
 - f) § 3 Abs. 2 die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält oder den ungehinderten Zugang zu ihnen nicht gewährleistet,
 - g) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, den Radwegen, den Parkflächen und den Parkspuren gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird,
 - h) § 4 Abs. 1 seiner Streupflicht nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
 - i) § 5 seiner Räum- und Streupflicht nicht im vorgeschriebenen Zeitraum nachkommt,
 - j) § 6 Abs. 1 zur Beseitigung von Eis und Schnee umweltschädliche Chemikalien oder Streusalz verwendet, ohne dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 vorliegt,
 - k) § 6 Abs. 2 die Wurzelbereiche von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünte Flächen mit Streusalz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
 - l) § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Geräte benutzt, durch welche die Oberfläche der von Eis und Schnee freizuhaltenden Fläche beschädigt werden könnte.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

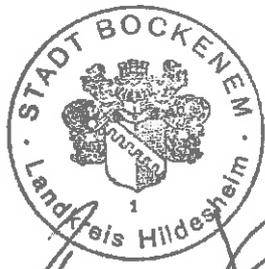
§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Straßenreinigungsverordnung ersetzt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Bockenem, 15. Oktober 2018



Rainer Block
Rainer Block
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2011

1. Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2011 wie er der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2011 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Beschluss des Rates der Gemeinde Söhlde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss liegen in der Zeit vom 25.10.2018 bis 05.11.2018 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister Burgdorf - Str. 8, Zimmer 14,31185 Söhlde öffentlich aus.

Söhlde, den 16.10.2018

Der Bürgermeister


Huszar

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

**Am Donnerstag, 1.11.2018, findet um 16:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

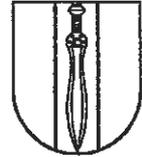
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH
- Tätigkeitsbericht
4. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kanstein-Thüster Berg“ LSG-HM 020 im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont sowie im Gebiet des Fleckens Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 467/XVIII
5. Aktualisierung der 5. Fortschreibung des gemeinsamen Bedarfsplanes für den Rettungsdienst von Stadt und Landkreis Hildesheim - Änderung des Rettungsmittelplanes ab dem 01.01.2019
- Vorlage 478/XVIII
6. Straßen und Radwege
- Bericht der Verwaltung
7. Verkehrssicherheit auf der K 203; Ortsdurchfahrt Hönnersum
- Antrag der Unabhängigen vom 17.09.2018
- Antrag 215/XVIII
8. Haushalt 2019 Dezernat 2
- Vorlage 477/XVIII und Veränderungslisten
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 23.10.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse

Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0123 "Heyersumer Straße - Süd", 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 0123 "Heyersumer Straße - Süd", 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau und Umwelt, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

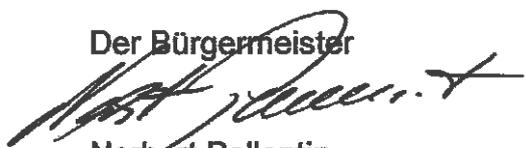
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0123 "Heyersumer Straße - Süd", 2. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 24.10.2018

Der Bürgermeister



Norbert Pallentin